



Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen an Kranke

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Beihilfen aus folgenden Stiftungen:

- Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenkranke und Blinde
- Konstantin C. Panadi'sche Stiftung für Augenkranke und Blinde
- Irma Leistler'sche Stiftung für Mädchen aus Niederösterreich
- Josef Prokop junior-Stiftung für Lungenkranke

2. Voraussetzungen

2.1. Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenkranke und Blinde und Konstantin C. Panadi'sche Stiftung für Augenkranke und Blinde

- An einer schweren Augenkrankheit leidende oder erblindete bedürftige Person
Nachweis: Augenärztliches Attest, Behindertenausweis/-pass oder Bescheid über den Bezug des Pflegegeldes
Eine Augenkrankheit ist dann schwer, wenn trotz des Einsatzes von Sehhilfen die Verrichtungen des täglichen Lebens wesentlich erschwert sind.
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 3.)

2.2. Josef Prokop junior-Stiftung für Lungenkranke

- An einer Lungenkrankheit leidende bedürftige Person
Nachweis: Fachärztliches Attest, Behindertenausweis/-pass oder Bescheid über den Bezug des Pflegegeldes
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 3.)

2.3. Irma Leistler'sche Stiftung für Mädchen aus Niederösterreich

- Durch Krankheit oder Unfall in Not geratene/s

- minderjähriges Mädchen oder
- Frau nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die aufgrund einer geistigen Behinderung nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist

Nachweis: Ärztliches Attest, Behindertenausweis/-pass oder Bescheid über den Bezug des Pflegegeldes

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 3.)

3. Welche Einkommensgrenze gilt für die Gewährung einer Beihilfe? **(Bedürftigkeit)**

3.1. Maßgebend ist das aktuelle monatliche Familieneinkommen (NETTO):

Dafür gilt die Summe aller Einkünfte (genaue Darstellung findet sich im Ansuchen) folgender Personen:

- Antragsteller/Antragstellerin,
- Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (in der Regel die Eltern),
- Ehepartner/Ehepartnerin, eingetragene(r) Partner/Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte und
- (Stief-)Kinder und Geschwister (wenn diese unterhaltsberechtig sind), für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (z.B. nach Scheidung), sind nicht deren gesamte Einkünfte, sondern nur die Unterhaltszahlungen und sonstigen finanziellen Unterstützungen an Antragsteller/Antragstellerin, anderen Elternteil, (Stief-)Kinder und Geschwister von Antragsteller/Antragstellerin heranzuziehen.

3.2. Das aktuelle monatliche Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- Erste volljährige Person: Betrag gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb iVm Abs. 2 ASVG [Anm.: Für 2025 € **1273,99**. Das entspricht dem Ausgleichzulagenrichtsatz für Pensionen]
- Weitere volljährige Person: 75% davon
- Minderjährige Person: 50% davon, 75% davon (wenn die Familie aus einer volljährigen und einer minderjährigen Person besteht)

3.3. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Bezüge (Löhne, Gehälter)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (bei Verlust Nachweis der Privatentnahmen vom Steuerberater bestätigt)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte: Einheitswert
- Pensionen, Versehrten-, Unfall- und Betriebsrenten

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung
- erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente) und -vorschüsse
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenspensionen
- Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe
- Krankengeld
- Pflegekinder(elterner)geld oder ähnliche Sozialleistungen

NICHT zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigungen
- Taggeld des Österreichischen Bundesheeres/Zivildienstes
- Pflegegeld
- Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss
- Heizkostenzuschuss

Geleistete Unterhaltszahlungen an dritte Personen sind vom Gesamtfamilieneinkommen abzuziehen!

4. **Höhe der Beihilfen**

Die Höhe der Beihilfen wird jährlich zu Jahresbeginn durch den Stiftungsvorstand festgelegt.

Derzeit gelten:

Begünstigte aus	Höhe der Beihilfe
Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenranke und Blinde	€ 250,00
Konstantin C. Panadi'sche Stiftung für Augenranke und Blinde	€ 250,00
Irma Leistler'sche Stiftung für Mädchen aus Niederösterreich	€ 1.500,00
Josef Prokop junior-Stiftung für Lungenranke	€ 500,00

Sollte sich im Auszahlungszeitraum herausstellen, dass die Erträge der Stiftung oder die Anzahl der Beihilfenempfänger und Beihilfenempfängerinnen von den vorgenommenen Schätzungen wesentlich abweichen, kann die Höhe der Beihilfen durch den Stiftungsvorstand entsprechend angepasst werden.

5. Härteklause

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe) können die dadurch entstandenen Ausgaben bei der Berechnung der monatlichen Einkünfte in Abzug gebracht werden. Die Ausgaben sind (z.B. durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen) nachzuweisen.

6. Einbringung des Ansuchens

Das Beihilfenansuchen ist mit dem entsprechenden Formular (<https://www.noe.gv.at/noe/Beihilfen.html>) bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung, über eine NÖ Bezirksverwaltungsbehörde oder NÖ Gemeinde einzubringen.

7. Auszahlung der Beihilfe

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekanntzugeben ist.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Beihilfe besteht nicht.

9. Kundmachung

Die Information über die Beihilfen erfolgt im Internet (<https://www.noe.gv.at/noe/Beihilfen.html>).

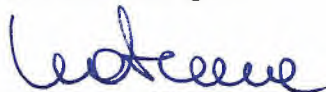
Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine schriftliche Information über die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Beihilfe zumindest an die NÖ Bezirksverwaltungsbehörden.

10. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

St. Pölten, am 23.1.2025

Für die Stiftungen



(Mag. Georg Bartmann)

Stiftungsvorstand